

# **Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hemslingen**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hemslingen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen

## **2. Aufsicht und Versicherung**

Die pädagogischen Mitarbeiter der Tagesstätte üben während der Öffnungszeiten über die Kinder die Aufsicht aus. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Tagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Kinder sollen nach Möglichkeit nicht später als 30 Minuten nach Beginn der Betreuungszeit der Einrichtung übergeben werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Tagesstätte, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Tagesstätte versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **3. Verpflegung durch Speisen und Getränke**

In der Kindertageseinrichtung gelten besondere Vorschriften für den Umgang mit Speisen und Getränken. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die den Kindern mitgegebenen „Frühstückspakete“ diesen Vorgaben genügen. Informationen hierüber gibt das Leitungspersonal bzw. das örtliche Gesundheitsamt.

## **4. Hygienevorschriften**

Nach Abstimmung mit dem Leitungspersonal der Einrichtung haben die Erziehungsberechtigten für die Kinder, die noch gewickelt werden müssen, die erforderlichen Einweg-Höschenwindeln nebst den verwendeten Pflegeutensilien (Cremes, Öle, Feuchttücher etc.) der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtung selbst hält hierzu keine Vorräte bereit. Die Entsorgung wird von der Tageseinrichtung sichergestellt. Waschlappen und Handtücher werden in der Einrichtung vorgehalten.

Diese Benutzungsordnung ist nicht endgültig und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann bei Bedarf jederzeit angepasst und ergänzt werden.

Hemslingen, den 14.07.2009

Gemeinde Hemslingen  
Die Bürgermeisterin